



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 9. März 2019

Nr. 10

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über die S. 117 Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern von Gefahrstoffen in 59199 Bönen, Siemensstraße 33 S. 117 für die Firma 12, 67550 Worms (vormals Alzeyer Straße 31, 67549 Worms) S. 117 - Antrag der Firma Thomas Sluis Int. S. 119 Spedition GmbH, Ruhrstr. 54 - 60, 58332 Schwelm, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Lageranlage für toxische Stoffe in einer vorhandenen Lagerhalle S. 119

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 120 - Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes S. 120 - Haushaltsatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) für das Haushaltsjahr 2019 S. 120 - Einladung Nr. 10 zur Sitzung der Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes am Freitag, 15. März 2019, 12:15 Uhr, AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH, Im Emscherbruch 11, 45699 Herten, Besucherzentrum Raum 3 S. 121 - Beschluss der Sparkasse Bochum S. 121 + 122 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 122 - Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 123 - Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 123 - Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 123 - Kraftloserklärung der Sparkasse SoestWerl S. 123 - Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 123

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 124

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes
für den Regierungsbezirk Arnsberg

Betrifft: **Einbanddecken für den Jahrgang 2018**

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2018 Einbanddecken vor (für 1 Band) zum Preis von 25,- EUR zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden unter Angabe der Ident-Nummer oder der Kunden-Nummer erbeten an:

**becker druck, F. W. Becker GmbH,
Grafenstraße 46, 59821 Arnsberg,
eMail: amtsblatt@becker-druck.de
Fax: 0 29 31/52 19 644**

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

162. Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern von Gefahrstoffen in 59199 Bönen, Siemensstraße 33 für die Firma

Logistikzentrum Bönen GmbH, Hochrheinstraße 12, 67550 Worms (vormals Alzeyer Straße 31, 67549 Worms)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 9. 3. 2019
900-0012293-0001/IBG-0001-G 21/18-Hö

Der Firma Logistikzentrum Bönen GmbH, Hochrheinstraße 12, 67550 Worms (vormals Alzeyer Str. 31, 67549 Worms) wurde auf ihren Antrag vom 18.04.2018 mit Datum vom 26.02.2019 - Az.: 900-0012293-0001/IBG-0001-G 21/18-Hö - die Genehmigung gemäß § 4

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines Logistikzentrums in 59199 Bönen, Siemensstraße 33, Gemarkung Osterbönen, Flur 1, Flurstücke 215, 246 und 248 und Flur 2, Flurstück 163 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Umschlag, Kommissionierung und Lagerung von insgesamt 24.500 t unterschiedlicher Produkte in einer Lagerhalle mit insgesamt 14 Brandabschnitten, jeweils bestehend aus gefahrgutrechtlich zugelassene und geschlossene Gebinde auf Paletten in Hochregalen. Das größte Einzelvolumen einer Gebindeeinheit beträgt 1.000 l.
- Errichtung eines Pfortnergebäudes mit einer Grundfläche von ca. 51 m².
- Errichtung eines Technikgebäudes (Sprinkleranlage) mit einer Grundfläche von ca. 80 m².
- Errichtung von 125 Stellplätzen für Mitarbeiter-PKW.
- Errichtung und Betrieb von zwei parallel angeordneten Abwasserbehandlungsanlagen als Sedimentationsanlagen Typ „SediPipe XL 600/22“ der Fa. Fränkische
- Die Betriebszeiten des Logistikzentrums sind 24 h, ganzjährig, 7 d/Woche, wobei aber eine Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nur zulässig ist, wenn die durchzuführenden Arbeiten unter die gesetzlichen Ausnahmeregelungen des § 10 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) fallen oder die zuständige Behörde (Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 56.5-) eine Ausnahmegewilligung vom Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung erteilt hat.

Eingeschlossene Genehmigungen

Gemäß § 13 BImSchG sind von dieser Genehmigung eingeschlossen:

- die Baugenehmigung gemäß § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) für die Errichtung der baulichen Anlagen
- die Eignungsfeststellung gemäß § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Errichtung und den Betrieb der 14 Fass- und Gebindeläger.
- Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Errichtung und den Betrieb der Lageranlage (Lagerbereich BE 5100).
- Genehmigung gemäß § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG) zur Errichtung und Betrieb von zwei parallel angeordneten Abwasserbehandlungsanlagen als Sedimentationsanlage.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt. Insbesondere wurden Auflagen zur Lagermengenbegrenzung, Immissionsschutz, Anlagensicherheit, Arbeitsschutz, Baurecht, Brandschutz, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Wasserwirtschaft und Natur- und Landschaftsschutz festgelegt.

Auslegung

Eine Ausfertigung der Genehmigung und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

11.03.2019 bis einschließlich 25.03.2019

bei nachfolgend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

Bezirksregierung Arnsberg, HansasträÙe 19, 59821 Arnsberg, Dezernat 53, Raum 236

Rathaus Bönen, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Fachbereich 3 – Planen + Bauen, Raum 431

Stadtverwaltung Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-StraÙe 10, 59065 Hamm, Foyerbereich, Raum A0.058

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich. Für die Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefonnummer 02931/822264.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin, den beteiligten Behörden, sowie denen, die im Rahmen des Verfahrens Einwendungen erhoben haben, zugeestellt. Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Will

(563)

Abt. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 117

163. Antrag der Firma Thomas Sluis Int. Spedition GmbH, Ruhrstr. 54 –60, 58332 Schwelm, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Lageranlage für toxische Stoffe in einer vorhandenen Lagerhalle

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund 27. 2. 2019
900-9112315/IBG-0001-G 0060/18-Fih

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Thomas Sluis Int. Spedition GmbH, Ruhrstr. 54 –60, 58332 Schwelm hat mit Datum vom 08.11.2018 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Lageranlage für toxische Stoffe mit einer Lagerkapazität v. 4.000 t in einer vorhandenen Lagerhalle am Standort Schwelm, Ruhrstr. 54 –60, Gemarkung Schwelm, Flur 1, Flurstücke 840-842, 923, 980-983, 1208 beantragt. Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und anschließend in Betrieb genommen werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 9.3.1 im Anhang 1 i. V. mit Anhang 2 (in der Stoffliste Nr. 30) zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen, insbesondere die folgenden entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen wie Emissions- und Immissionsbetrachtung, Schallgutachten, Sicherheitsbericht sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens liegen in der Zeit vom 18.03.2019 bis einschl. 17.04.2019 an den nachstehend genannten Orten aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden:

- Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 629, Tel.-Nr. 02931/82-5828;

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

sowie

- Ennepe-Ruhr-Kreis, Kreishaus, Hauptstraße 92, 58332 Schwelm, Zimmer 437, Tel.-Nr. 02336/932321

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 18.03.2019 bis einschl. 02.05.2019 schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg und an den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen werden dem Vorhabenträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link <https://www.bra.nrw.de/4003085>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante Erörterungstermin findet am 28.05.2019, um 10.00 Uhr, bei der Städtischen Sparkasse zu Schwelm (Hauptgeschäftsstelle, Veranstaltungsraum 1. OG), Hauptstraße 63 in 58332 Schwelm statt und kann, falls erforderlich, am folgenden Tag fortgesetzt werden. Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen,

die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das Vorhaben fällt zusätzlich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 9.3.2 (A) der Anlage 1 zum UVPG [Anlagen, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nr. 9.3 Anhang 1) der 4. BImSchV genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 des Anhangs 2 der 4. BImSchV ausgewiesenen Mengen bis weniger als 200.000 t].

Für dieses Neuvorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte: Es erfolgen keine Eingriffe in den Boden. Sonstige zusätzliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Luftemissionen, Erschütterungen, Abwässer etc. entstehen ebenfalls nicht. Die auf dem Betriebsgelände bereits existierende Lageranlage für feste explosionsgefährliche Stoffe wurde bei der Prüfung und Bewertung gem. § 11 UVPG berücksichtigt.

In der Nachbarschaft bzw. Umgebung/Einwirkungsbereich des Vorhabens sind ansonsten keine weiteren Anlagen bzw. Vorhaben der gleichen Art bekannt.

Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, sondern selbst Bestandteil eines Betriebsbereichs der oberen Klasse im Sinne der Störfallverordnung (12.BImSchV).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Ficht

(712) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 119

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

164. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 33 des Herrn Andreas Langesberg, ausgestellt am 24.06.2010 von dem Bürgermeister der Gemeinde Ense ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

(31) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 120

165. Bekanntmachung

Der Sparkassenzweckverband der Städte Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte und der Gemeinde Anröchte gibt bekannt, dass die Zweckverbandsversammlung am

14. März 2019 um 16.30 Uhr

in der Sparkasse Lippstadt, **Spielplatzstraße 10, 59555 Lippstadt**, in öffentlicher Sitzung folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Tagesordnung

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit der Zweckverbandsversammlung
2. Wahl eines Verwaltungsratsmitglieds und stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds

(74) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 120

166. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) für das Haushaltsjahr 2019

Kreis Olpe Olpe, 20.02.2019

Aufgrund § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NRW 202) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NRW 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) mit Beschluss vom 26.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf 6.912.400 EUR

dem Gesamtbetrag
der Aufwendungen auf 6.912.400 EUR

im Finanzplan mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit
auf 6.912.400 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit
auf 6.747.600 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	50.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	91.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine **Ausgleichsrücklage** ist nicht gebildet. Eine Inanspruchnahme findet insofern nicht statt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die vorläufige Verbandsumlage für das Haushaltsjahr wird gemäß § 14 der Zweckverbandssatzung auf 6.107.600,00 € festgesetzt. Sie ist von den Mitgliedern des Verbandes aufzubringen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 06.12.2018 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren wurde inzwischen abgeschlossen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 01.02.2019 die Festsetzung der Verbandsumlage gemäß § 19 Abs. 2 GkG genehmigt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die ver-

letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. (Berghof)

Verbandsvorsteher

(403)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 120

167. Einladung Nr. 10 zur Sitzung der Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes am Freitag, 15. März 2019, 12:15 Uhr, AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH, Im Emscherbruch 11, 45699 Herten, Besucherzentrum Raum 3

Tagesordnung

I. Beschlussangelegenheiten

- Genehmigung der Tagesordnung
- Bestellung einer/eines Delegierten zur Mitzeichnung der Niederschrift (§ 9 Absatz 4 der Verbandssatzung)
- EKOCity 2024 ff. – Fortführung und Weiterentwicklung der EKOCity Entsorgungskooperation
 - Aktualisierung § 16 – Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes

II. Berichtsangelegenheiten

- EKOCity 2018
 - Stoffströme – Mengen zum 31. Dezember 2018
 - Vorläufiger EKOCity Mischpreis
- Entwicklich Markt und Wettbewerb
- Wirtschaftliche Lage
- Stoffströme

III. Verschiedenes

Dr. Peter Reinirkens

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(125)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 121

168. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 8. 11. 2018 aufgeboteene Sparurkunde Nr. DE35 4305 0001 0303 2052 64 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE35 4305 0001 0303 2052 64 wird für kraftlos erklärt.

K 118/18

Bochum, 25. 2. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S.

gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 121

169. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 8. 11. 2018 aufgeboteene Sparurkunde Nr. DE27 4305 0001 0323 1321 18 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE27 4305 0001 0323 1321 18 wird für kraftlos erklärt.

H 117/18

Bochum, 25. 2. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 122

170. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE11 4305 0001 0312 7591 29 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE11 4305 0001 0312 7591 29 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11. 6. 2019, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

J 26/19

Bochum, 21. 2. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 122

171. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE50 4305 0001 0312 7467 87 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE50 4305 0001 0312 7467 87 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11. 6. 2019, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 25/19

Bochum, 21. 2. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 122

172. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE03 4305 0001 0360 4323 48 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE03 4305 0001 0360 4323 48 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11. 6. 2019, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

R 23/19

Bochum, 21. 2. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(83) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 122

173. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE36 4305 0001 0302 6873 63 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE36 4305 0001 0302 6873 63 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11. 6. 2019, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 24/19

Bochum, 21. 2. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(83) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 122

174. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE08 4305 0001 0360 6092 83 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE08 4305 0001 0360 6092 83 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11. 6. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

L 22/19

Bochum, 21. 2. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(83) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 122

175. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 923 353 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 25. 2. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 123

176. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 904 189 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 25. 2. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 123

177. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 889 760 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 25. 2. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 123

178. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 723 548 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 26. 2. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 123

179. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 510 227 196 ist am 22. 11. 2018 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 22. 2. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 123

180. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 302 754 387 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 25. 2. 2019

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 123

181. Kraftloserklärung der Sparkasse SoestWerl

Das von der Sparkasse Soest/Werl ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 410 402 267

wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgegeben wurde und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Soest, 19. 2. 2019

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 123

182. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nummer 31 008 550

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot ist durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde ist vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 25. 2. 2019

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(92) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 123

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Mozart Gesellschaft Arnberg e.V.i.L.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnberg unter VR 485 ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Manfred Hörr, Kettelburgstraße 23, 59759 Arnberg.
(27)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Schützen-Heimatverein 04 Altenbögge e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 20318 ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Thomas Martin, Libellenweg 4, 59199 Bönen,
Andreas Maletz, Geschwister-Scholl-Straße 2, 59199 Bönen.
(40)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnberg, 59817 Arnberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

